Teilnahmebedingungen

MLP Marathon Mannheim Rhein-Neckar

§ 1 Anwendungsbereich - Geltung

Der MLP Marathon Mannheim Rhein-Neckar wird nach den Bestimmungen (IWB) des Deutschen Leichtathletik Verbandes (DLV) und der IAAF unter Aufsicht des Badischen Leichtathletik Verbandes veranstaltet. Für Skate-Veranstaltungen gelten die Bestimmungen des Deutschen Rollsport -und Inline Verbandes (DRIV e.V.). Veranstalter ist Mannheim läuft e.V., Ausrichter ist M³ Marathon Mannheim Marketing GmbH & Co KG, Friedrich-Karl-Straße 14, 68165 Mannheim. Die IWB sind unter www.leichtathletik.de einsehbar, die Bestimmungen des DRIV unter www.driv.de.

§ 2 organisatorische Sicherheitsmaßnahmen - regelwidriges Verhalten

(1) Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmern vor Beginn der Veranstaltung bekannt. Den Anweisungen des Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des Betreffenden von der Veranstaltung und/oder die Disqualifizierung auszusprechen. Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmern nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden.

(2) Wird die offiziell zugeteilte Startnummer in irgendeiner Weise verändert, insbesondere auch der Werbeaufdruck unsichtbar oder unkenntlich gemacht, so wird der Teilnehmer von der Zeitwertung ausgeschlossen (Disqualifikation). Im Übrigen gelten die Regeln der in §1 bezeichneten Sportverbände.

§ 3 Anmeldung – Ummeldung – Rückzahlung des Organisationsbeitrages

(1) Die Teilnahme ist ein höchstpersönliches Recht und ist nicht übertragbar.

(2) Tritt ein gemeldeter Teilnehmer nicht zum Start an oder erklärt vorher seine Nichtteilnahme gegenüber dem Veranstalter, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmerbeitrages als Organisationsgebühr. Für die behördliche Absage der Veranstaltung oder die Absage aus Sicherheitsgründen gilt § 4 Abs. 1.

(3) Eine Rückzahlung des Organisationsbeitrags ist möglich, wenn die Teilnahme eines für eine Einzelwertung (Marathon, Halbmarathon, Inline, Handbike) angemeldeten Sportlers an der Veranstaltung nicht erfolgen kann infolge
- Tod, schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung
- Schwangerschaft
- unerwarteter Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender Arbeitslosigkeit
- Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, sofern die Buchung vor Kenntnis des neuen Arbeitsverhältnisses getätigt wurde und in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit fällt oder aufgrund neuer beruflicher und/oder regionaler Tätigkeit die Teilnahme nicht möglich ist
- Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen an einer Schule, Fachhochschule, Universität usw. und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die Veranstaltungszeit fällt

und dies gegenüber dem Veranstalter nachgewiesen wird. Der Teilnehmer ist verpflichtet, dem Veranstalter jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfallverletzungen und Schwangerschaft. Bei Verlust des Arbeitsplatzes ist eine Kopie der betriebsbedingten Kündigung einzureichen. Bei Arbeitsplatzwechsel ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers zur Arbeitsaufnahme vorzulegen, bei Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen eine entsprechende Bescheinigung der Bildungseinrichtung über die Wiederholungsprüfung.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Rückzahlung des Organisationsbeitrags wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € fällig, die der Veranstalter von dem zurückzuzahlenden Organisationsbeitrag abzieht.

(4) Auf Wunsch kann sich ein angemeldeter Starter der Einzelwertungen auch ohne Zahlung einer Bearbeitungsgebühr nach Vorlage eines Attestes auf die Veranstaltung des Folgejahrs umbuchen lassen. Falls im Folgejahr keine Veranstaltung durchgeführt werden sollte, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Startgebühr.

(5) Bei den Teamwertungen (Duo-Marathon und Team-Marathon) ist die Rückzahlung des Organisationsbeitrags und eine Ummeldung auf das Folgejahr aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Allerdings kann ein Ersatzstarter benannt werden. Für die Ummeldung auf den Ersatzstarter fällt pro Bearbeitungsvorgang eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € an. Die Vorlage eines Attests ist nicht erforderlich.

(6) Bei den Einzelwertungen ist ein Wechsel von einer Disziplin zu einer anderen möglich. Für die Änderung in der Datenbank wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 4 Haftungsausschluss - Haftungsbegrenzung

(1) Ist der Veranstalter in Fällen höherer Gewalt berechtigt oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadensersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer und keine Pflicht zur Rückerstattung der Organisationsgebühr. Eingenommene Startgelder werden nicht zurückerstattet.

(2) Der Veranstalter haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden. Die Haftung für nur fahrlässig, aber nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Personenschäden ist der Höhe nach auf die vom Veranstalter unterhaltene verkehrsübliche Haftpflichtversicherung beschränkt. Die Versicherungssummen belaufen sich derzeit auf 2.000.000,00 € bei Personenschäden sowie 100.000,00 € bei Sach- und

Vermögensschäden pro Schadensfall. Der Veranstalter haftet – außer bei Vorsatz - nicht für atypische und nicht vorhersehbare Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritten, derer sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.

(3) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an Laufveranstaltungen. Es obliegt dem Teilnehmer, seinen Gesundheitszustand vorher zu überprüfen und die insbesondere auf den Internetseiten des Veranstalters bereitgestellten Gesundheitshinweise zu beachten.

(4) Der Teilnehmer erklärt: „ Ich bin damit einverstanden, dass ich während des Wettkampfes auf meine Kosten medizinisch behandelt werde, falls dies beim Auftreten von Verletzungen im Falle eines Unfalls und/oder bei Erkrankung im Verlauf des Wettkampfes ratsam sein sollte."

(5) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für unentgeltlich verwahrte Gegenstände.

§ 5 Datenerhebung und –verwertung

(1) Die bei Anmeldung vom Teilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten einschließlich der zur Zahlungsabwicklung notwendigen Daten (§ 28 BundesdatenschutzG) werden gespeichert. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung der Daten zu diesem Zweck ein.

(2) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung gespeicherten personenbezogenen Daten, gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassette etc.), auch zum Zweck der Werbung ohne Anspruch auf Vergütung weitergegeben, verbreitet und veröffentlicht werden. Insbesondere erklärt sich der Teilnehmer einverstanden mit der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Zusendung von Fotos des Teilnehmers auf der Strecke und beim Zieleinlauf, die von einer vom Veranstalter beauftragten Firma produziert werden. Hiermit erklärt der Teilnehmer jedoch nicht zugleich, dass er ein solches Foto kaufen möchte.

(3) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die erhobenen personenbezogenen Daten an Dritte zum Zweck der Zeitmessung, Erstellung der Ergebnislisten sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet weitergegeben werden.

(4) Der Teilnehmer erklärt sich mit der Veröffentlichung seines Namens, Vornamens, Geburtsjahres, Vereins, seiner Startnummer und seiner Ergebnisse (Platzierungen und Zeiten) in allen veranstaltungsrelevanten Printmedien (Teilnehmerliste, Ergebnisliste, etc.) und in allen elektronischen Medien wie dem Internet einverstanden.

(5) Der Teilnehmer kann der Weitergabe und der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten gegenüber dem Veranstalter schriftlich, per Telefax oder E-Mail widersprechen.

§ 6 Zeitmessung - Chip-Leihgebühr und -pfand

(1) Die Zeitmessung erfolgt entweder mittels „Real-Time-Champion-Chip", mittels „Single-Use-Chip" oder einem speziellen „Mini-Marathon-Chip".

(2) Dem Teilnehmer ist bekannt, dass die Leihgebühr für den von ihm ausgeliehenen Zeitmess-Chip in Höhe von 5,00 € für den „Real-Time-Champion-Chip", 7,00 € beim „Single-Use-Chip" (gilt nur für Nachmeldungen!) bzw. 1,00 € für den „Mini-Marathon-Chip" nicht erstattet wird. Dies gilt auch dann, wenn der Teilnehmer an der Veranstaltung nicht teilnimmt oder wenn er an der Veranstaltung teilnimmt, den Chip aber nicht benutzt oder wenn er den Chip vor, während oder nach der Veranstaltung zurückgibt.

Gilt nur für Teilnehmer mit Wohnsitz in Deutschland: Wenn der Teilnehmer den Leihchip nicht in der Veranstaltungsnacht bis spätestens 01.00 Uhr unbeschädigt bei der Chipkasse zurückgegeben hat, ermächtigt er den Ausrichter, nach der Veranstaltung zusätzlich den Kaufpreis für den Zeitmess-Chip in Höhe von 25,00 € für den „Real-Time-Champion-Chip", 50,00 € für den „Real-Time-Champion-Chip" der Handbiker bzw. 10,00 € beim „Mini-Marathon-Chip" von seinem bei der Anmeldung angegebenen Bankkonto einzuziehen. Die unterlassene Rückgabe des Zeitmesschips an der Chipkasse ist als Angebot für den Erwerb des Zeitmesschips zu verstehen, welches der Ausrichter mit dem Einzug des Kaufpreises in Höhe von 25,00 € beim „Real-Time-Champion-Chip", 50,00 € beim „Real-Time-Champion-Chip" der Handbiker bzw. 10,00 € beim „Mini-Marathon-Chip" annimmt.

Gilt nur für ausländische Teilnehmer (alle Personen mit Erstwohnsitz im Ausland): ausländische Teilnehmer ohne eigenen „Real-Time-Champion-Chip", zahlen direkt bei der Anmeldung zusammen mit dem Teilnahmebeitrag eine Gebühr von 7,00 € für einen „Single-Use-Chip". Dieser Chip kann nur am Tag der Veranstaltung genutzt werden, danach verliert er seine Gültigkeit.

Gilt nur für Nachmelder: Alle Nachmeldungen ohne eigenen „Real-Time-Champion-Chip" erhalten einen „Single-Use-Chip" zum Preis von 7,00 €. Dieser Chip kann nur an dem Tag der Veranstaltung genutzt werden, danach verliert er seine Gültigkeit.

(3) Bei Zeitmessung mit dem „Single-Use-Chip" erhebt der Ausrichter eine Chipgebühr in Höhe von 7,00 €, die bei Einzug oder Überweisung des Organisationsbeitrages mit zu begleichen ist. Eine Gebühr als Pfand erhebt der Ausrichter nicht, die Rückgabe des Chips erfolgt bis 1 Stunde nach Zielschluss an der Chipkasse. Eine weitere Nutzung des Chips über die Veranstaltung hinaus ist nicht möglich.

(4) Eine Gewährleistung und/oder Haftung des Veranstalters oder Ausrichters wegen der Mangelhaftigkeit des „Real-Time-Champion-Chips", des „Single-Use-Chips" oder des „Mini-Marathon-Chips", die nach Ausgabe auftritt, ist ausgeschlossen.

(5) Alle Zeitmesssysteme müssen entweder in der Schnürung des Turnschuhs oder durch eine Halterung im Knöchelbereich (bspw. Klettband) befestigt werden. Wird der Chip nicht ordnungsgemäß befestigt kann der Teilnehmer oder das gesamte Team des Teilnehmers von der Zeitwertung ausgeschlossen werden (Disqualifikation).